

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/344

KR.Nr. A 0145/2025 (BJD)

Auftrag Martin Rufer (FDP.Die Liberalen, Lüsslingen): Einführung von Ordnungsfristen für Planungs- und Bewilligungsverfahren Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Zwecks Beschleunigung der Verfahren wird die Regierung beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur rechtlichen Verankerung von Ordnungsfristen für Planungs- und Bewilligungsverfahren vorzulegen. Namentlich sind auf kantonaler Ebene Ordnungsfristen für die Planungs- und Bewilligungsverfahren inkl. Beschwerdeverfahren im Raumplanungs- und Baubereich einzuführen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die oftmals lange Dauer für Planungs- und Bewilligungsverfahren ist problematisch. Sie verzögern die Realisierung von wichtigen Planungen und Bauvorhaben und belasten Bauherren, Gemeinden und weitere Akteure. Der Regierungsrat bestätigt die Problematik in der Beantwortung in diversen jüngeren Geschäften (z.B. I 0216/2024 «Interpellation Matthias Anderegg (SP, Solothurn): Einspracheverfahren bei Planungs- und Bauvorhaben»; A 0079/2024 «Auftrag Fraktion SVP: Massnahmen zur Beschleunigung der Einsprache und Beschwerdewesen bei Baubewilligungsverfahren und Gestaltungsplanverfahren»). Die Regierung bleibt in der Beantwortung der Geschäfte aber Lösungen schuldig, mit denen Verfahren beschleunigt werden können.

Eine wirkungsvolle Massnahme zur Verfahrensbeschleunigung sind die im vorliegenden Auftrag eingeforderten Ordnungsfristen. Unter einer Ordnungsfrist wird die durchschnittliche Dauer eines korrekt geführten Verfahrens verstanden. Die Frist gibt der Behörde vor, innerhalb welcher Zeitspanne ein Verfahren grundsätzlich erledigt werden muss. Kann die Ordnungsfrist nicht eingehalten werden, muss die Behörde die Parteien über die Verzögerung informieren und eine Begründung liefern. Weitere rechtliche Konsequenzen hat die Nichteinhaltung der Frist nicht. Ein wiederholtes Nichteinhalten der Frist weist die Behörden allerdings darauf hin, dass notwendige organisatorische Massnahmen zu ergreifen sind. Ordnungsfristen haben dadurch eine Signalwirkung und tragen zur Verfahrensbeschleunigung bei ¹⁾.

Ordnungsfristen sind ein gebräuchliches Instrument. So sind solche Fristen auf Bundesebene z.B. im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Art. 62c; RVOG; SR 172.010) oder im Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Art. 2. lit. c; Unternehmensentlastungsgesetz, SR 930.31) verankert. Auch gewisse Kantone (z.B. ZH, BE, SZ) kennen das Instrument der Ordnungsfristen zur Verfahrensbeschleunigung.

Auch der Kanton Solothurn soll das Instrument der Ordnungsfristen einführen. Namentlich sind Ordnungsfristen für Baubewilligungsverfahren, Nutzungsplanungsverfahren und für damit verbundenen Beschwerdeverfahren auf kantonaler Ebene einzuführen. Dazu ist das Instrument

¹⁾ Effizienz in baurechtlichen Verfahren durch Beschleunigung, Koordination und Entflechtung, 2022, Meinrad Huser, Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Beiheft 61.

der Ordnungsfrist im kantonalen Planungs- und Baugesetz, in der kantonalen Bauverordnung und allenfalls auch im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz zu verankern.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Beantwortung des Auftrags «Fraktion SVP: Massnahmen zur Beschleunigung der Einsprache und Beschwerdewesen bei Baubewilligungsverfahren und Gestaltungsplanverfahren» (A 0079/2024) und des Auftrags «Fraktion FDP.Die Liberalen: Verfahren für Stromproduktionsprojekte verkürzen» (A 0157/2023) zur Statuierung von Ordnungsfristen geäussert. Die Mehrheit des Kantonsrats hat sich dabei der Ansicht des Regierungsrats angeschlossen, dass die Einführung von Ordnungsfristen nicht zielführend sei. An der Haltung des Regierungsrats hat sich seither nichts geändert.

Ordnungsfristen fehlt es an rechtlicher Verbindlichkeit: Sie stellen eine Zielvorgabe dar, deren Nichteinhaltung keine prozessualen oder materiellrechtlichen Folgen nach sich ziehen. Wird eine Ordnungsfrist überschritten, darf dies keinen Einfluss auf die nicht rechtzeitig getroffene staatliche Handlung haben. Dies würde der in der Bundesverfassung geregelten Rechtsweggarantie widersprechen. Erfahrungen des Rechtsdiensts des Bau- und Justizdepartements (BJD) zeigen, dass beispielsweise Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen Gemeindebehörden zu einer Verschleppung anstatt zu deren Beschleunigung führen können.

Hinzu kommt, dass einzelne Verfahrensbeteiligte kein subjektives Recht auf Einhaltung einer Ordnungsfrist haben. Sie können deren Beachtung nicht gerichtlich durchsetzen.

Der Nachweis der individuellen Erreichung von Ordnungsfristen stellt auch einen nicht zu unterschätzenden Aufwand im Controlling dar. Es ist darauf zu achten, dass der bürokratische Aufwand nicht weiter erhöht wird.

Insgesamt fehlt es den Ordnungsfristen an Verbindlichkeit, Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit. Sie sind daher ungeeignet, um Verfahren nachhaltig zu beschleunigen. Eine echte Verfahrensbeschleunigung kann nur durch strukturelle Reformen erreicht werden, die auf die tatsächlichen Ursachen von Verzögerungen abzielen.

Der Kantonsrat verfügt durch die wirkungsorientierte Verwaltungsführung über ein Instrument, das die Aufgabenerfüllung der Verwaltung anhand der erreichten Wirkung misst und die staatlichen Leistungen steuern kann. Die Globalbudgets sind auf Wirkungsziele ausgerichtet, für welche Wirkungsindikatoren festgelegt werden. Der Kantonsrat bestimmt dabei die Ziele der Produktgruppen (§ 19 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; WoV-G; BGS 115.1).

Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass der Kantonsrat im Rahmen der Globalbudgets bereits heute von der Möglichkeit der Setzung von Wirkungszielen Gebrauch machen kann, deren Erfüllung insbesondere auch mit der durchschnittlichen Erledigungsdauer (als Indikator) gemessen wird. Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat im Rahmen des Geschäftsberichts dabei dar, ob die quantitativ gesetzten Ziele in Globo erreicht werden.

So obliegt es z.B. dem Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements gemäss dem Globalbudget «Führungsunterstützung Bau- und Justizdepartement und amtliche Geoinformation» für die Jahre 2026 bis 2028, 70% der Beschwerden innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab Abschluss des ersten Schriftenwechsels zu entscheiden. Weiter soll das Verhältnis zwischen Eingang und Erledigung mindestens 1 betragen, d.h. es sollen mindestens so viele Beschwerden erledigt werden wie eingehen.

Auch im Globalbudget «Raumplanung» ist seit Jahren die zielgerichtete und schnelle Abwicklung von Baugesuchen als ausdrückliches Ziel verankert. So werden insbesondere der Anteil der erledigten Baugesuche ausserhalb Bauzone innerhalb von 60 Tagen sowie der Erledigungsquotient für Baugesuche ausserhalb Bauzone abgebildet. Der Anteil der fristgerecht erledigten Baugesuche lag zuletzt regelmässig deutlich unter den angestrebten 85%. Auch deshalb wurden im Rahmen des «Entlastungs- und Vereinfachungsprogramms für die Raumplanung» Massnahmen festgelegt, die die Optimierung der Prozesse, der Organisation sowie der Arbeitsweise zum Gegenstand haben. Von vielen der insgesamt elf Massnahmen wird erwartet, dass sie zu einer nachhaltigen Verbesserung der Fristeinhaltung führen. Es zeigt sich am Beispiel der Raumplanung also, dass bereits die Verankerung der Erledigungsdauer auf Ebene der Globalbudgets ausreichend ist, um Abweichungen von den gesetzten Zielen zu erkennen und bei Bedarf auf konkrete Verbesserungen hinzuwirken.

Im Ergebnis erachtet der Regierungsrat deshalb die vom Kantonsrat in den Globalbudgets gesetzten und mit entsprechenden Indikatoren unterlegten Ziele als ausreichend. Sofern die gesetzten Ziele nicht erreicht werden können, wird dies bereits heute jeweils im Geschäftsbericht konkret ausgeführt bzw. begründet. Die dauerhafte Nichteinhaltung der Zielsetzungen kann zu entsprechenden Massnahmen führen. Eine zusätzliche Wirkung ist von gesetzlich festzulegenden Ordnungsfristen nicht zu erwarten.

Die Globalbudgets «Führungsunterstützung Bau- und Justizdepartement und amtliche Geoinformation» für die Jahre 2026 bis 2028 (SGB 0205/2025) und «Raumplanung» für die Jahre 2026 bis 2028 (SGB 0207/2025) wurden im Dezember 2025 vom Kantonsrat verabschiedet. Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass die angestrebte Effizienz des Ressourceneinsatzes in der Globalbudgetperiode 2026 bis 2028 durch die enthaltenen Wirkungsziele und statistischen Messgrössen erkennbar werden wird. Der Auftrag wird deshalb mit geändertem Wortlaut entgegengenommen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat jeweils im Geschäftsbericht aufzuzeigen, ob die mit den Globalbudgets gesetzten Wirkungsziele bezüglich Erledigungsdauer eingehalten werden bzw. allfällige getroffene Massnahmen zur besseren Zielerreichung Wirkung entfalten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (bk)

Bau- und Justizdepartemente, Rechtsdienst (is)

Amt für Raumplanung (sp)

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)